

Kirchen-Ordnung Jülich und Berg Teil 2.

Kapitel II. Von dem Unterhalt der Prediger und derselben Witwen und Waisen.

36.

Demnach ein Arbeiter seines Lohnes wert ist, so sollen alle Christlichen Gemeinden und deren Ältesten und Vorsteher, in der Gemeinde Namen und von ihretwegen, ihren Predigern und Schul-Dienern ehrlichen Unterhalt und behördliche Lebens-Mittel zu rechter Zeit verschaffen und besorgen.

37.

Dafern aber solches nicht geschehen, soll er solches vorhin bei der Gemeinde, darnach der Classi und Synodo zu erkennen geben, und dafern er durch dieselbe nicht klaglos gestellt werden sollte, soll Synodus nach Gelegenheit der Sachen darin versehen und nach Möglichkeit Remedirung (*Abhilfe*) tun.

38.

Da sich auch zutragen sollte, dass ein Prediger Alters und Schwachheit halben seinen Dienst nicht länger könnte verwalten, soll er die Zeit seines Lebens den Respekt, Titel und Namen eines Predigers behalten, und durch Beförderung Classis, darunter er gehörig, von der Gemeinde, welcher er treulich gedient, mit nötigem Unterhalt versehen werden.

39.

Auch soll ohne scheinbare Not kein Prediger aus der Armen Mittel unterhalten werden, da aber die Notdurft solches erfordern täte, soll die Gemeinde, wann sie in besserem Zustand sich befindet, den Armen selbiges wieder herauszugeben verpflichtet sein.

40.

Nachdem auch hin und wieder die Kirchen- und Schul-Diener von Kind-Taufen, Beicht-Pfennigen und dergleichen Mitteln unterhalten worden, so soll solches abgeschafft, und statt derselben alle viertel Jahr die Gemeinde einige Zulagen, die etwa so viel beibrächten, zum Behuf gedachter Kirchen- und Schul-Diener zusammen tragen.

41.

Wann ein Prediger mit Tod abgeht, sollen dessen nachgelassene Witwe und Kinder, sowohl in den Gemeinden als Pfarr-Kirchen das Nach-Jahr geniessen, und unterdessen die Gemeinde durch Cassis Verordnung bedient werden.

42.

Da aber wegen der Collatoren (*Zusammenarbeit*), und anderer Ursachen halber die Anstellung des Predigers keinen Verzug leiden könnte, sondern der Verzug für die Kirche gefährlich geachtet würde, so soll der neue Prediger, nach erhaltenem neuen Beruf, den Dienst zwar antreten und verwalten, gleichwohl aber der Witwe und Waisen, ein ganzes Jahr über, die all bereits a.) Die Mortis (*des Todes*) verfallenen Besoldung, Renten und Unterhalt verabfolgt werden, dergestalt dass entweder die Gemeinde selbst ein solches ausreiche, oder der neu angehende Prediger ein halbes Jahr in dem ersten, und dann wiederum ein halbes Jahr in dem zweiten Jahr seiner Bedienung, ihr und ihnen zukommen lasse.

43.

Auch soll dem vorigen Synodal- und Classical-Belieben gemäss der verstorbene Prediger Witwen und Waisen, so des Unterhalts bedürftig, jährliche Handreichung, und wirkliche Beisteuer von jeder Klasse und Gemeinde, nach ihrer Gelegenheit geschehen.

44.

Es sollen auch die Gemeinden alle auf die Patente aufgehende Unkosten, damit dieselbe den Predigern nicht zum Beschwer und Schwächung ihres Unterhalts gereichen, abzutragen schuldig sein.

45.

Ebener Gestalt wann Prediger, mit oder ohne Ältesten, auf Classical- oder Synodal-gewöhnlichen Versammlungen, oder anderen beim Presbyterio gut gefundenen Kirchen-Geschäften Amts halber reisen, soll solches gleichfalls auf der Gemeinde, als denen am meisten daran gelegen, oder in extraordinariis Conventibus (*ausserordentliche Versammlungen*), auf denen, um welcher Willen und Ursachen sie angelegt werden, Unkosten geschehen.

46.

Da etwa aus- oder inwendige Mittel, wie auch Dominationes (*Herrschaften*) den Kirchen insgesamt zum Besten Einkommen werden, soll Praeses Synodi zusehen, dass durch Verordnete sowohl armen

Gemeinden, als auch Predigern, Witwen und Waisen solche Zusteuer gebühlich ausgeteilt werden mögen.

Kapitel III. Von der Zensur der der Prediger.

47.

Ein jedweder Prediger soll der Zensur unterworfen sein.

48.

Wann ein Prediger verführerische, verderbliche Lehren einführt, oder sonsten durch sein ärgerliches Leben in die Gradus Excommunicationis (*Grad der Exkommunikation*) verfällt, so mag der Synodus denselben auch endlich absetzen. Jedoch hierin vorsichtig gehen, und damit anstehen, wann und so lang noch Hoffnung der Besserung übrig sei, und die Aergernis aufgehoben werden könne. Wann auch etwa derselbe ein solches Verbrechen beginge, worüber die weltliche Obrigkeit ihn bestrafen könnte, auch bestraft oder pardonirt (*verzeiht*) hätte, dann mag Synodus nichts desto weniger gegen denselben Censuram Ecclesiasticam (*kirchliche Zensur*) vornehmen, und auch die Absetzung fortsetzen. Dergestalt auch, dass wann der Correctus an die hohe Landes-Obrigkeit sich dagegen wollte berufen, er vermöge des zu Wesel am 16. April des Jahres 1677 in puncto Censurae Ecclesiasticae aufgerichteten Recessus (*Ruhestand*), nicht allein abweisen, sondern auch, wann das Brachium seculare (*weltliche Arm*) nötig wäre, um die Censuram (*Zensur*) oder Sentenz. (*Satz*) zur Execution zu befördern. Dass alsdann darunter, jedoch ohne einige Dijudication (*Beurteilung*) oder Cognition (*Erkenntnis*), die Hand geboten werden soll.

49.

Die Zensur und Remotion ab Officio (*Amtsenthbung*) soll folgender Gestalt geschehen: wann ein Prediger in seiner Lehre und Leben der Gemeinde ein offenbares Aergernis gibt, vom Consistorio aus Gottes Wort freundlich erinnert wird, und dasselbe verachtet, soll der Inspektor sich alsbald dahin verfügen, beides Prediger und Aeltesten in der Stille befragen, und so er befinden würde, dass er in einem oder andern schuldig, ihn zur Besserung vermahnen. Sollte er die Vermahnung nicht annehmen, sondern sich widersetzen, soll im der Inspektor eine gewisse Zeit, um sich eines Besseren zu bedenken, geben und ansagen, dass er nach Umgang gesetzter Zeit vorm Inspectore erscheinen, und wessen er sich bedacht, eröffnen solle. Da dann oben besagter Prediger sich wider die Ermahnung und Kirchen-Ordnung sperren und dieselbe verachten würde, soll er ihm zum Ueberfluss annoch eine gewisse Frist vergönnen, und vor ihm nach Ablauf solcher Frist zu erscheinen auflegen. Sollte er alsdann bei seiner Hartnäckigkeit verharren und alles in den Wind schlagen, soll der Inspektor, falls Ordinaria Classis weit zurück wäre, Extraordinarium Conventum berufen, die eingebrachte Klage und Beschuldigung, die darauf beschehene Antwort, oder was sonst vorgegangen, den anwesenden Brüdern ordentlich vorstellen. Die dann den Beklagten nochmals in seiner Verantwortung hören, dieselbe fleissig verzeichnen, nach Befinden zur Besserung vermahnen. Auch so von Nöten, Moderatores Synodi ersuchen und darüber mit ihnen erkennen, darauf Classis nach Befindung entweder ihn ab Officio suspendieren, oder Synodus endlich gar, als der unwürdig das Predigt-Amt ferner zu verwalten, absetzen. Und ob er darüber Schismata und Trennungen verursachen würde, die Exkommunikation in ihrer Ordnung weiter an die Hand nehmen, und danach Praesidem Synodi Generalis von allem Verlauf berichten soll.

Kapitel IV. Schul-Ordnung.

50.

Kirchen und Gemeinden sollen, so viel an ihnen ist, allen Fleiss anwenden, dass hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken, als Städten, wohl bestellte Schulen, jedoch nach Einhalt des Religions-Vergleichs, angeordnet und allerseits dazu bequeme, gottselige und gelehrte Männer der Jugend vorgestellt werden.

51.

Die Schul-Diener sollen der Evangelisch-Reformierten Religion nicht allein zugetan sein, sondern auch die Jugend darin erziehen, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, Eltern und alle, die ihnen vorgestellt sind, ermahnen, in den freien Künsten, den Sprachen und Sitten, und sonst in allen Tugenden, und insonderheit der Gottes-Furcht unterweisen. Auch die Irrtümer aus Gottes Wort ihnen benehmen, und aller gefährlichen Arten zu reden sowohl in Philosophia als Theologia sich enthalten.

52.

Es sollen in den Schulen einerlei Praecepta, soviel möglich ist, gelehrt werden, damit die Jugend mit veränderten Praeceptis beschwert, und im Laufe ihres Studierens irre gemacht werde, und sollen die Praesidis Classis und Synodi darüber halten, auch die zeitlichen Scholarchen und Pastoren monatlich die Schulen einmal aufs wenigste besuchen.

53.

Die Prediger sollen mit Zuziehung einiger Aeltesten den Schulmeistern in den gemeinen Deutschen Schulen vorschreiben, was sie für Bücher in denselben lehren und lernen, auch wie die Jugend im Gebet und Catechismo zu unterweisen.

54.

Es soll kein anderer Katechismus als der Heidelbergische Grosse und nach der Gelegenheit der Jugend der Kleine, wie in Kirchen, also auch in Schulen gebraucht werden.

Kapitel V.

Von der Ältesten Amt und Bedienung.

55.

Es soll eine jede Kirche und Gemeinde ihre Ältesten und Vorsteher haben, wie zur Apostel Zeit im Gebrauch gewesen, deren Leben und Wandel, eben sowohl als der Prediger, unsträflich sei, dergestalt, dass sie ein gut Gerüchte bei allem Volk haben.

56.

Was aber die Wahl der Ältesten betrifft, soll dieselbe an denen Oertern, da noch kein Presbyterium ist, durch den Inspectorum Classis, in Gegenwart der vornehmsten Mitglieder der Gemeinde geschehen. Da aber ein Presbyterium schon angestellt, soll dasselbe die Wahl, nach geschehenem Gebet, wie es die Gelegenheit der Gemeinde und gute Ordnung erfordert, vornehmen, der Erwählten Namen von der Kanzel publizieren, und so darauf keine erhebliche Hindernis vorfällt, dieselbe laut dem Kirchen-Formular zu ihrem Amt öffentlich bestätigen.

57.

Einer, so ordentlich zu solchem Dienst erwählt worden, soll sich keineswegs verweigern, er habe dann hochwichtige Ursachen, die ihn, mit Erkenntnis der Sachen, davon abhalten mögen.

58.

Der Ältesten Amt ist, neben dem Prediger zu wachen über die ganze Herde, fleissige Aufsicht zu haben auf die Lehre, Leben und Wandel beides der Prediger und Zuhörer, alles was zum Bau der Kirchen nötig in Acht zu nehmen, als da ist die Kranken, Armen, Witwen und Waisen zu besuchen, die Kleinmütigen und Angefochtenen zu trösten, die ein arges Leben führen zu strafen, für den Unterhalt der Kirchen-Diener zu sorgen. Da es von Nöten ist, in der Gemeinde vorzulesen, zu singen, zu katechesieren, in Absenz der Prediger zu beten, und wo kein öffentliches Exercitium (*Übung*) ist, die Gemeinde zu berufen. Vor Austeilung des Heiligen Abendmahls samt dem Prediger die Glieder der Gemeinde zu besuchen, bei Bedienung der Heiligen Sakramenten und Ausspendung von Almosen auf alles gute Acht zu haben, auch endlich die Christliche Buss-Zucht, nach dem Befehl Christi und des Apostels neben dem Prediger zu üben.

59.

Es sollen, so viel jeder Gemeinde Gelegenheit leiden mag, jährlich die Halbscheid der Ältesten mit Danksagung für ihre geleisteten treuen Dienste dieses Amts erlassen, und obiger Gestalt wiederum andere bequeme Personen dazu angeordnet werden.

60.

Es soll ein Ältester der Gemeinde, wann er eine Klage wider seinen Lehrer zu haben vermeint, denselben vorhin insbesondere freundlich vermahnen, mit Zuziehung anderer Ältesten nachmahlen seiner schuldigen Gebühr erinnern, und ehe keine Klagen führen, ansonsten auch beides Prediger und das Predigt-Amt gegen alle Verächter verteidigen. Dergleichen sollen auch die Prediger gegen die Aeltesten und ihre Zuhörer sich verhalten.

Kapitel VI.

Von den Diakonen und Armen-Pflegern.

61.

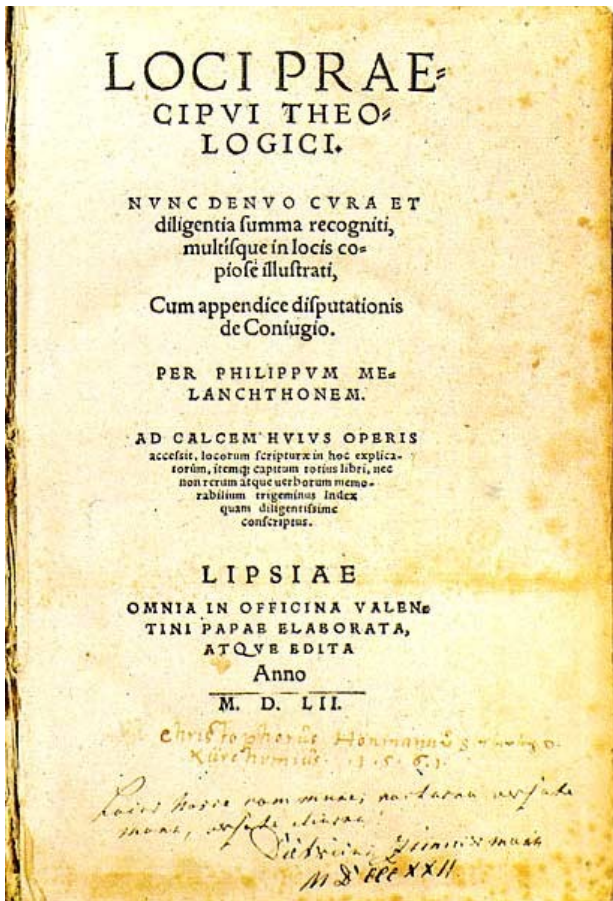
Die Wahl der Diakonen oder Almosen-Pfleger soll auf gleichmässige Zeit und Weise, wie bei der Aeltesten Wahl vermeldet, vorgenommen werden.

62.

Der Diakonen Amt ist, die Almosen in und ausser der Gemeinde einzusammeln, das Versammelte in gute Verwahrung zu nehmen, vorsichtig und treulich mit Zutun der Prediger und Aeltesten nach jeglicher Kirchen Gebrauch auszuspenden, Empfang und Ausgabe derselben fleissig zu verzeichnen, und darüber jährlich zum wenigsten einmal gute und klare Rechnung vor dem Presbyterio oder desselben Deputatis in Gegenwart des Predigers zu halten, damit nicht die Gemeinde ihrethalben verkürzt, sie auch alle bösen Verdachts enthoben werden. Sie sollen auch die Armen in ihren Häusern besuchen, sich ihrer Notdürftigkeit fleissig erkundigen, denselben mit Rat und Tat tröstlich beispringen, und davon gehörigen Orts berichten, und sich nach der in Händen habenden Verordnung halten.

63.

Die Aeltesten und Diakonen, welche sich übel tragen, sollen ihrer begangenen Laster halber eben sowohl als die Lehrer und Prediger zu Rede gestellt, und nach Befinden bestraft, suspendiert, entsetzt und exkommuniziert werden.



Die Loci communes rerum theologicarum (Allgemeine Grundbegriffe der Theologie) sind eine Schrift von Philipp Melancthon aus dem Jahre 1521. Sie stellen die erste Dogmatik der evangelischen Kirche dar. Sie wurde mehrfach überarbeitet. Die spätere Version hiess: Loci praecipui theologici. Sinngemäss: Die wesentlichen Grundbegriffe der Theologie.



Die Wittenberger Schlosskirche zur Reformationszeit